

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan "Rechtmehring West":

3. vereinfachte Änderung

1. Aufstellungsbeschluß

Die Gemeinde Rechtmehring hat in der Sitzung vom 28.11.2001 die 3. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren beschlossen.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Dem Landratsamt Mühldorf a. Inn wurde mit Schreiben vom 5.12.2001 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3. Beteiligung der betroffenen Bürger

Die betroffenen Bürger haben durch Ihre Unterschrift der Änderung des Bebauungsplans zugestimmt.

4. Satzungsbeschluß

Die Gemeinde Rechtmehring hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 30.01.2002 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB und Art. 91 der BayBO als Satzung beschlossen.

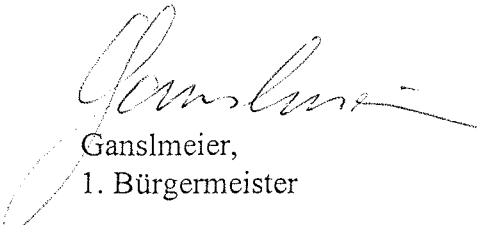
5. Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluß zu dem Bebauungsplan wurde am 31.01.2002 gemäß § 10 Abs 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit dieser Zeit zu den üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Gemeinde Rechtmehring zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Rechtmehring, den 12.03.2002


Ganslmeier,
1. Bürgermeister